Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7805

07. 06. 94

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Zielen und Instrumenten einer Währungspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

— unter Hinweis auf die Artikel 105 und 109f Abs. 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrages,

— in Kenntnis von Artikel 8 des Statuts des Europäischen Währungsinstituts,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-319/94),

A. in der Erwägung, daß die hauptsächliche und wichtigste Aufgabe des Europäischen Währungsinstituts (EWI) darin besteht, die gemeinsame Währungspolitik für die in den Artikeln 109f des EG-Vertrages und in Artikel 4 Abs. 2 der Satzung des EWI vorgesehene dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorzubereiten, und daß das EWI bis spätestens 31. Dezember 1996 „in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen" festlegen muß, „den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt",

B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament als Vertreter der europäischen Völker einen Beitrag leisten kann zur Debatte über die Definition einer Währungspolitik im Sinne von Artikel 8 der Satzung des EWI, der die Gemeinschaftsinstitutionen verpflichtet, den Rat des EWI bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht zu beeinflussen,

C. in der Erwägung, daß nach Artikel 105 des EG-Vertrages die grundlegende Aufgabe des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) darin besteht, die Preisstabilität zu gewährleisten,

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 018052 – vom 30. Mai 1994.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 6. Mai 1994 angenommen.

D. in der Erwägung, daß der Rat gemäß Artikel 109 l des EG-Vertrages aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie den unwiderruflich festen Kurs annimmt, zu dem diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, und daß es aufgrund von Artikel 109 dieses Vertrages auch Aufgabe des Rates ist, die Leitkurse der ECU im Wechselkurssystem festzusetzen,

E. in der Erwägung, daß die einheitliche Währungspolitik unbedingt von der dritten Stufe der WWU an geführt werden muß, und daß die EZB eine wirkliche Glaubwürdigkeit bei den Finanzmärkten und der Öffentlichkeit gewinnen muß,

F. in der Erwägung, daß die Entscheidungen über die Definition der Währungspolitik nach Gesichtspunkten einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung getroffen werden müssen,

1. fordert das Europäische Wirtschaftsinstitut (EWI) auf, einer seiner wichtigsten Aufgaben den Vorrang zu geben und gemäß Artikel 109 f Abs. 3 des EG-Vertrages „die Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind";

2. weist darauf hin, daß die EZB in der dritten Stufe der WWU eine absolut transparente Währungspolitik führen und ebenso wie das EWI in der zweiten Stufe den Gemeinschaftsinstitutionen über ihre Tätigkeit Bericht erstatten muß;

3. ist der Ansicht, daß die Festlegung und die öffentliche Bekanntgabe eines oder mehrerer währungspolitischer Ziele („Zwischenziele") durch die EZB nicht nur im Einklang stehen mit diesen Grundsätzen der Transparenz und Verantwortlichkeit, sondern auch von wesentlicher Bedeutung sind, um das Ziel der Preisstabilität („Endziel") zu erreichen und zugleich das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung zu fördern;

4. ist der Ansicht, daß zur Erreichung des „Endzieles" ein oder mehrere „Zwischenziele" notwendig sind, die die EZB und die ESZB kontrollieren könnten, um zu der unerläßlichen Glaubwürdigkeit der europäischen Währungspolitik beizutragen;

5. weist darauf hin, daß die meisten Zentralbanken der Europäischen Gemeinschaft gegenwärtig entweder eine oder mehrere Geldmengengrößen oder ein Wechselkursziel als „Zwischenziele" verwenden;

6. weist außerdem darauf hin, daß das grundlegende Prinzip der Unabhängigkeit der EZB und der einzelstaatlichen Zentralbanken den politischen Instanzen verbietet, währungspolitische Ziele vorzuschreiben;

7. ist der Ansicht, daß die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der gemeinsamen Währungspolitik zur Voraussetzung haben, daß diese Politik in die ausschließliche Zuständigkeit der EZB fällt;

8. ist dagegen der Ansicht, daß die Durchführung dieser gemeinsamen Währungspolitik nach den Grundsätzen der Subsidiarität erfolgen muß, und zwar in der Weise, daß die einzelstaatlichen Zentralbanken soweit wie möglich einbezogen werden;

9. ist daher der Ansicht, daß die Instrumente der Währungspolitik, die in der dritten Stufe verwendet werden, eine dezentralisierte Durchführung der gemeinsamen Währungspolitik ermöglichen müssen und daß diese Instrumente daher die Voraussetzung einer anerkannten Wirksamkeit, der einheitlichen Anwendung in allen Ländern und der Vereinbarkeit mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte erfüllen müssen;

10. wünscht, daß das EWI diese Frage vor allem in Hinblick auf die Verwendung und die Rolle der Mindestreserven prüft;

11. äußert seine Bedenken hinsichtlich der Situation, die entstehen würde, wenn die einzelstaatlichen Währungspolitiken bereits in der dritten Stufe der EWU ohne Übergang in eine gemeinsame Währungspolitik umgewandelt würden;

12. schlägt daher vor, sobald die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt sind und vor dem Inkrafttreten der dritten Stufe in einer Versuchsphase eine gemeinsame Währungspolitik zwischen den unabhängigen einzelstaatlichen Zentralbanken gemäß Artikel 109 j Abs. 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrages einzuführen; diese Politik könnte von den Mitgliedstaaten frei gewählt und jederzeit wieder eingestellt werden;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Währungsinstitut sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci	**Nicolas Estgen**
Generalsekretär	Vizepräsident

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333